



SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG DER VERBANDSAUSGLEICHKASSEN (VVAK)

STATUTEN

vom 4. September 2017

Vorbemerkung:

Nachfolgend wird für Personen und Funktionen aus Gründen der Verständlichkeit ausschliesslich die männliche Form verwendet. Gemeint sind damit unterschiedslos Frauen und Männer.

1. Kapitel, Allgemeines**Artikel 1 (Name)**

Unter dem Namen „Schweizerische Vereinigung der Verbandsausgleichskassen (VVAK)“, „Association Suisse des Caisses de Compensation Professionnelles (ACCP)“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Zivilgesetzbuches.

Artikel 2 (Sitz)

Der Sitz der VVAK ist am Sitz der Geschäftsstelle.

Artikel 3 (Zweck)

Die VVAK fördert den Erfahrungsaustausch und die Meinungsbildung unter den Mitgliedern sowie die Aus- und Weiterbildung. Sie unterstützt die Interessen der Mitglieder, vertritt sie nach aussen und pflegt insbesondere den Kontakt zu Behörden, zu Interessenvertretern in Politik und Wirtschaft sowie zu den Spitzenorganisationen der Arbeitgeber. Sie kann Mitgliedschaften erwerben.

Artikel 4 (Mitgliedschaft, Erwerb)

¹ Mitglieder der VVAK sind AHV-Verbandsausgleichskassen im Sinne des AHV-Gesetzes und deren Zweigstellen.

² Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf Gesuch hin.

Artikel 5 (Mitgliedschaft, Beendigung)

¹ Der Austritt aus der VVAK erfolgt unter Beachtung einer dreimonatigen Frist auf das Jahresende durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle.

² Über den Ausschluss entscheidet die Generalversammlung, nach Anhörung des auszuschliessenden Mitglieds durch den Vorstand. Eine Begründung des Ausschlusses ist nicht erforderlich.

³ Zum Ausschluss ist ein Mehr von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

2. Kapitel, Organisation

Artikel 6 (Organe)

Organe der VVAK sind:

- die Generalversammlung,
- der Vorstand,
- der Strategische Rat,
- die Kassenleiterkonferenz,
- die Revisionsstelle,
- die Geschäftsstelle.

1. Abschnitt: Generalversammlung

Artikel 7 (Zuständigkeit)

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ. Sie beschliesst über alle Geschäfte, welche in diesen Statuten oder durch Beschluss nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Insbesondere ist die Generalversammlung zuständig für folgende Geschäfte:

- a) Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsgesellschaft;
- b) Abnahme von Jahresrechnung, Jahresbericht und Erteilung der Decharge an Vorstand und Geschäftsstelle;
- c) Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder und Genehmigung des Budgets;
- d) Statutenänderungen;
- e) Auflösung der VVAK und Verwendung des Vereinsvermögens.

Artikel 8 (Beschlussfassung)

¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Ja- oder Nein-Stimmen.

² Für Statutenänderungen ist ein Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich und für die Auflösung der VVAK ein Mehr von drei Vierteln aller Mitglieder.

³ An der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

⁴ Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig. Sie sind gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder schriftlich zustimmt. Vorbehalten bleiben Abs. 2 sowie Art. 5 Abs. 3.

Artikel 9 (Einberufung)

Der Vorstand beruft die Generalversammlung schriftlich unter Angabe der Traktanden ein. Die Einladung erfolgt mindestens zehn Tage vor der Versammlung.

Artikel 10 (ordentliche, ausserordentliche Generalversammlung)

- ¹ Pro Kalenderjahr findet mindestens eine ordentliche Generalversammlung statt.
- ² Der Vorstand kann ausserordentliche Generalversammlungen beschliessen, sofern es die Geschäfte erfordern.
- ³ Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

2. Abschnitt: Vorstand

Artikel 11 (Zusammensetzung, Funktion, Amtsdauer)

- ¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten sowie den Ressortchefs, maximal 10 Personen.
- ² In den Vorstand wählbar sind Kassenleiter sowie Zweigstellenleiter und ausnahmsweise leitende Mitarbeiter, sofern sie eine Aufgabe als Ressortchef ausüben.
- ³ Der Vorstand ist für die Führung des Verbands zuständig, sorgt für die Vorbereitung der Sitzungen des Strategischen Rates, der Kassenleiterkonferenzen und beaufsichtigt die Geschäftsstelle.
- ⁴ Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Tritt ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand für die verbleibende Amtsdauer eine Ersatzwahl vornehmen.

Artikel 12 (Organisation und Zuständigkeit)

- ¹ Der Vorstand vertritt die VVAK gegen aussen, nimmt die statutarischen Geschäfte wahr und behandelt alle Geschäfte mit strategischer und politischer Ausrichtung.
- ² Der Vorstand ist namentlich zuständig für
- a) die Regelung der Zeichnungsberechtigung,
 - b) die Erstellung von Jahresrechnung, Jahresbericht und Budget,
 - c) die Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung,
 - d) die Durchführung von Beschlüssen der Generalversammlung,
 - e) den Abschluss von Vereinbarungen im Rahmen der Statuten,
 - f) die Genehmigung von Reglementen,
 - g) die Wahl der 5 Vertreter der Gründerverbände für den Strategischen Rat,
 - h) die Wahl der 3 Vertreter der Spitzenorganisationen für den Strategischen Rat,
 - i) die Wahl der Mitglieder von Ausschüssen, Kommissionen und Arbeitsgruppen,
 - j) die Wahl der Geschäftsstelle.

Artikel 13 (Einberufung, Beschlussfassung)

¹ Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen. Er beschliesst mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

² Der Leiter der Geschäftsstelle hat eine beratende Stimme.

³ Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig. Sie sind gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder schriftlich zustimmt.

3. Abschnitt: Strategischer Rat

Artikel 14 (Zusammensetzung, Funktion, Amtsdauer)

¹ Der Strategische Rat setzt sich aus den Mitgliedern des Vorstandes, 5 Vertretern der Gründerverbände, den Präsidenten der Regionalgruppen und 3 Vertretern der Spitzenorganisationen der Wirtschaft zusammen.

² Der Strategische Rat wird für die Meinungsbildung des Vorstandes für Geschäfte mit strategischer und politischer Ausrichtung konsultiert. Der Vorstand kann bei anderen Geschäften den Strategischen Rat konsultieren.

³ Wahlorgan für den Strategischen Rat ist der Vorstand, mit Ausnahme der Präsidenten der Regionalgruppen, die von Amtes wegen Mitglied sind.

⁴ Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Tritt ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand für die verbleibende Amtsdauer eine Ersatzwahl vornehmen.

Artikel 15 (Einberufung, Beschlussfassung)

¹ Der Strategische Rat wird vom Vorstand einberufen. Er beschliesst mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

² Der Leiter der Geschäftsstelle hat beratende Stimme.

³ Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig. Sie sind gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder schriftlich zustimmt.

4. Abschnitt: Kassenleiterkonferenz

Artikel 16 (Zusammensetzung, Zuständigkeit)

¹ Die Kassenleiterkonferenz ist die Versammlung aller Kassen- und Zweigstellenleiter. Sie steht ausschliesslich diesen offen. Vorbehalten bleibt Art. 11 Abs. 2. Eine Stellvertretung ist nicht möglich.

² Die Kassenleiterkonferenz dient der Meinungsbildung und der Mitgliederinformation.

Artikel 17 (Einberufung)

¹ Die Kassenleiterkonferenz tagt in der Regel ein- bis zweimal jährlich. Sie wird vom Vorstand einberufen.

5. Abschnitt: Revisionsstelle

Artikel 18 (Amtsdauer, Aufgaben)

¹ Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle für jeweils ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

² Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht.

3. Kapitel, Geschäftsstelle

Artikel 19 (Geschäftsstelle)

Die Aufgaben der Geschäftsstelle, deren Umfang und Zuständigkeiten werden in einem Organisationsreglement umschrieben.

4. Kapitel, Regionalgruppen

Artikel 20 (Aufgaben)

Innerhalb der VVAK können regionale Gruppen gebildet werden. Sie haben eine interne Bedeutung und dienen der Kommunikation, der Meinungsbildung und zur Ausbildung. Sie treten gegen aussen nicht auf.

5. Kapitel, Finanzierung

Artikel 21 (Mitgliederbeiträge)

Die Tätigkeit der VVAK wird grundsätzlich durch Mitgliederbeiträge finanziert, welche sich an der Bedeutung der Mitglieder bemessen. Die Generalversammlung setzt die Beiträge jährlich fest.

6. Kapitel, Haftung

Artikel 22 (Haftung)

Für die Verbindlichkeiten der VVAK haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

7. Kapitel, Schlussbestimmung

Artikel 23 (Inkrafttreten)

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 4. September 2017 angenommen. Sie treten per 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom 21. Juni 2007 (in der Fassung vom 24. Juni 2010).

8. Kapitel, Übergangsbestimmungen

Artikel 24 (Übergangsbestimmungen)

Für das Inkrafttreten der revidierten Statuten sind anlässlich der ausserordentlichen Generalversammlung vom 4. September 2017 alle Mitglieder des Vorstands und die Revisionsstelle zu wählen. Die bisherigen Amtsinhaber üben ihr Amt bis 31. Dezember 2017 aus. Die neu gewählten Amtsinhaber übernehmen ihre Aufgabe per 1. Januar 2018.

Der Präsident

Der Vizepräsident

Stefan Abrecht

Yvan Béguelin

Stand 15.08.17
Statuten